

Aktionsplan

im Rahmen der Transparenzinitiative zu reglementierten Berufen nach Art. 59 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

I. Verfahren (Beteiligung von zuständigen Stellen und Interessenträgern; Meinungsbildung und Stellungnahmen von Berufsverbänden, Legislativorganen von Bund und Ländern)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat aufgrund seiner koordinierenden Zuständigkeit für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Koordinierung für die Durchführung der so genannten Transparenzinitiative nach Art. 59 der modernisierten Richtlinie übernommen.

Bereits im Oktober 2013 informierte BMWi-EB2 Bundes- und Landesressorts mit Zuständigkeiten im Bereich reglementierter Berufe sowie Berufsverbände über die Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs. Im Januar 2014 führte BMWi für Bund und Länder sowie die betroffenen Verbände Anhörungen durch, in denen Hintergrund und Ziele der Transparenzinitiative dargelegt und erörtert wurden. Bundes- und Landesressorts wurden in drei Schritten um Auskünfte zu Umfang und Art beruflicher Reglementierungen sowie um Stellungnahmen zu deren Verhältnismäßigkeit gebeten. Nach Abschluss des operativen Teils der Transparenzinitiative und im Lichte der Ergebnisse (sowohl im schriftlichen Verfahren als auch im Rahmen der gegenseitigen Evaluierung) wurden alle beteiligten Stellen erneut um Prüfung des Änderungsbedarfs bzw. der Änderungsmöglichkeiten gebeten.

Die betroffenen Stellen nahmen im vierten Quartal 2015 zu der konkreten Frage Stellung, ob und in welchem Umfang eine Aufhebung, Lockerung oder anderweitige Modifizierung bestehender Reglementierungen in Erwägung gezogen wird.

Zusätzlich zu den öffentlichen Stellen machten Berufsverbände teilweise von der Möglichkeit Gebrauch, schriftliche Stellungnahmen gegenüber BMWi abzugeben.

Zahlreiche Verbände luden zudem zu Diskussionsveranstaltungen ein – zum Teil mit Beteiligung von Vertretern der Kommission und der Bundesregierung (z.B. Veranstaltungen von Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bundesverband freie Berufe, Bundeszahnärztekammer, Bundesarchitektenkammer).

Die Transparenzinitiative war auch Gegenstand einer Reihe von Stellungnahmen aus dem parlamentarischen Raum. Bereits im November 2013 äußerte sich der Deutsche Bundesrat in einer Stellungnahme (Beschluss vom 29. November 2013, BR-Drs. 717/13) kritisch zur Methodik der Transparenzinitiative und wies auf legitime Schutzzwecke von beruflichen Qualifikationsanforderungen und der berufsständischen Selbstverwaltung bei den Freien Berufen hin.

Der Deutsche Bundestag betonte in einer Stellungnahme vom 25. November 2014 (BT-Drs. 18/3317) die Bedeutung des deutschen Meisterbriefes als Basis für handwerkliche Qualität sowie für die duale Ausbildung in Deutschland. Der Bundestag forderte die Bundesregierung unter anderem auf,

- „das bestehende System der zulassungspflichtigen Handwerksberufe zu stärken, da es einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands, zum Verbraucherschutz, zur Qualifizierung junger Menschen im Rahmen des Systems der dualen Ausbildung, zur Integration bildungsferner Schichten in den Arbeitsmarkt leistet;
- im Rahmen der Transparenzinitiative gegenüber der Europäischen Kommission zu betonen, dass
 - a) die Frage der Reglementierung von Berufen eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten ist,
 - b) das duale Ausbildungssystem nur dann in seiner Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden kann, wenn gesetzlich geregelt ist, dass die Betriebsleiter in den derzeitigen Anlage-A-Berufen über meisterliche Fähigkeiten verfügen und
 - c) die Bedeutung der Zulassungspflicht von Handwerksberufen als zentrales Element einer präventiven Gefahrenabwehr zwecks Absicherung eines hohen Verbraucherschutzniveaus anzuerkennen ist.“

In einer weiteren Stellungnahme vom 17. Juni 2015 (BT-Drs. 18/5217) bekräftigte der Bundestag seine Position zum Meisterbrief im Handwerk und sprach sich dafür aus,

hohe Qualitätsstandards sowohl im Handwerk als auch bei den Freien Berufen als strukturellen Wettbewerbsvorteil zu begreifen und zu bewahren. Er forderte die Bundesregierung u.a. auf, „bei der Erstellung des von der EU-Kommission geforderten Aktionsplans darauf zu achten, dass

- a. unterschiedliche Regulierungskonzepte nicht per se ein Hindernis für die Liberalisierung des europäischen Binnenmarkts darstellen,
- b. auch im Sinne des Verbraucherschutzes eine hohe Qualität freiberuflicher und handwerklicher Dienstleistungen und Produkte und dazu notwendige bewährte und verhältnismäßige Berufszugangsregeln gewahrt bleiben und
- c. die Frage der Reglementierung von Berufen eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten ist“.

Ferner haben die Parlamente von elf Bundesländern Entschlüsse verabschiedet, welche die Erhaltung der Meisterpflicht im Handwerk und der dualen Ausbildung fordern:

- Bayern (Drs. 16/17129, 17/843 und Drs. 17/845),
- Baden-Württemberg (Drs. 15/4687, 15/7176, 15/4833),
- Freie und Hansestadt Hamburg (Drs. 20/14201),
- Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 6/2830 und 6/3501),
- Niedersachsen (17/1388),
- Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/4574),
- Rheinland-Pfalz (Drs. 16/4740/4979/5082),
- Sachsen (Drs. 6/1778),
- Sachsen-Anhalt (Drs. 6/3526),
- Schleswig-Holstein (Drs. 18/2075),
- Thüringen (Drs. 5/7819).

II. Überlegungen zur Modifizierung beruflicher Reglementierungen

Nachfolgend dargestellt werden die Ergebnisse der Abfragen ohne Trennung nach Zuständigkeit von Bund und/oder Ländern.

1. Wirtschaftsnahe Berufe/ Freie Berufe

Im Bereich Freie Berufe werden Modifizierungen der Reglementierung folgender Berufe in Erwägung gezogen: Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie – in einem Bundesland – Architekten. In allen Fällen beziehen sich die geplanten Änderungen auf die Modalitäten der Berufsausübung und verfolgen das Ziel, die Berufsausübung zu erleichtern, indem bestimmte Anforderungen abgebaut/gelockert werden.

- Rechtsanwälte und Patentanwälte

Bei den Rechtsanwälten und Patentanwälten stehen folgende Regelungen auf dem Prüfstand:

a) die Anforderungen für das Halten von Gesellschaftsanteilen und für die Ausübung von Stimmrechten bei Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG).

b) die Beschränkungen für die gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten bzw. Patentanwälten mit Angehörigen anderer Berufe.

Zu a)

Derzeit gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften und für Patentanwaltsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG), dass Gesellschaftsanteile und Stimmrechte mehrheitlich von der namensgebenden Berufsgruppe gehalten bzw. ausgeübt werden müssen. Die Regelungen dienen grundsätzlich dazu, die Unabhängigkeit zu schützen, die Qualifikationsanforderungen zu sichern und den maßgeblichen Einfluss der namensgebenden Berufsgruppe zu gewährleisten.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. Januar 2014, 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) verstoßen die Anforderungen gegen die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes, soweit sie Anwaltsgesellschaften von Rechtsanwälten und Patentanwälten betreffen.

Die Beschränkungen sollen aufgehoben werden, soweit das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Derzeit wird geprüft, welche Konsequenzen aus der Entscheidung in Bezug auf entsprechende Beschränkungen zu ziehen sind, die Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften von Rechts- bzw. Patentanwälten mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern betreffen.

Zu b)

Die gemeinschaftliche berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten ist derzeit auf interprofessionelle Gesellschaften mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern beschränkt. Entsprechendes gilt für Patentanwälte. Die Beschränkung verfolgt das Ziel, die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts zu gewährleisten (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen). Für die genannten sozietätsfähigen Berufe gelten vergleichbare berufsrechtliche Verpflichtungen wie für Anwälte. Wie die Anwälte verfügen auch sie über ein Zeugnisverweigerungsrecht und unterliegen einem Beschlagnahmeverbot.

Der Bundesgerichtshof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Verbot einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Beschluss vom 16. Mai 2013, II ZB 7/11). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die 2016 erwartet wird, soll bei der geplanten Reform des Berufsausübungsrechts berücksichtigt werden.

- **Steuerberater**

In Bezug auf das Berufsrecht der Steuerberater sind Änderungen der einschlägigen Vergütungsverordnung geplant. Zudem wird geprüft, welche

Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.12.2015, X-Steuerberatungsgesellschaft, C-342/14, für das Steuerberatungsgesetz hinsichtlich der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft zu ziehen sind.

In der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) soll eine Öffnung für abweichende Vergütungsvereinbarungen vorgesehen werden. Der Anwendungsbereich der StBVV soll auf Steuerberater mit Sitz im Inland für Tätigkeiten im Inland beschränkt werden.

Die Regelung über die Anwendung einer Mindestgebühr von 10 Euro in der StBVV soll aufgehoben werden.

In außergerichtlichen Angelegenheiten soll eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden können.

In Bezug auf die verbindlich festgesetzte Mindestgebühr für die Dienstleistungen der Steuerberater wird Handlungsbedarf gesehen. Für die Änderungen der gesetzlichen Regelung ist das Verordnungsgebungsverfahren zur Änderung diverser steuerlicher Verordnungen vorgesehen. Die Kabinetttbefassung für die Mantelverordnung ist für März 2016 vorgesehen.

Die Mantelverordnung soll dem Bundesrat im Mai 2016 vorgelegt werden.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.12.2015, X-Steuerberatungsgesellschaft, C-342/14 für das Steuerberatungsgesetz hinsichtlich der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft konkret ergeben.

Anmerkung: Der Europäische Gerichtshof hat in dem Urteil entschieden, dass sich Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat und ohne dass sich die für die Gesellschaft handelnden Personen in den Mitgliedstaat der Mandanten begeben auf die EU-Dienstleistungsfreiheit berufen können, wenn sie Mandanten in

Deutschland in Steuerangelegenheiten beraten möchten. Die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) und die Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) sind dagegen nicht auf diese Konstellation anwendbar.

Zwar ist es zulässig, dass Deutschland besondere Berufsqualifikationen von Steuerberatern verlangt. Bei Steuerberatungsgesellschaften aus dem EU-Ausland müssen die Behörden berücksichtigen, ob der Dienstleistende über vergleichbare Qualifikationen verfügt. Ob dies im konkreten Rechtsstreit der Fall ist, muss nun der Bundesfinanzhof prüfen, der dem Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidung des Gerichtshofs. Aufgrund der fehlenden Harmonisierung der Voraussetzungen für den Zugang zu einem Beruf dürfen die Mitgliedstaaten in diesem nicht harmonisierten Bereich besondere Qualifikationen verlangen, um damit für Verbraucherschutz und eine ordnungsgemäße Durchführung von Steuerverfahren zu sorgen.

- **Wirtschaftsprüfer**

Der Reglementierung des Berufs Wirtschaftsprüfer/in in Deutschland liegen die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG zugrunde.

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) wird derzeit novelliert (Verkündung des vom Bundestag beschlossenen Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) steht noch aus, Inkrafttreten am 17. Juni 2016), um die aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen umzusetzen sowie zur Ausführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Über die Richtlinienumsetzung hinaus werden weitere Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen, z.B. die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

Folgende Änderungen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer sind hervorzuheben:

- Registrierung und damit Zulassung von EU-Abschlussprüfungsgesellschaften zum deutschen Abschlussprüfungsmarkt (§ 131 WPO n. F.)
- Aufhebung der Beschränkung in Bezug auf die Verwendung ausländischer Rechtsformen für deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und damit Öffnung für EU-Rechtsformen für alle Prüfungsgesellschaften (§ 27 Abs. 1 WPO n. F.).
- Anerkennung von Prüfungstätigkeit bei EU-Abschlussprüfern und EU-Abschlussprüfungsgesellschaften als Examensvoraussetzung (Klarstellung in § 9 Abs. 5 WPO n. F.)
- Erweiterung des Katalogs der originären Berufsausübungsformen nach § 43a Abs. 1 WPO n. F.
Anmerkung: Mit dieser Maßnahmen, die über eine bloße Richtlinienumsetzung hinausgeht, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert hat. In den Katalog der originären Berufsausübungsformen sollen daher auch Tätigkeiten aufgenommen werden, die nach dem bisherigen § 43a Abs. 2 lediglich als zulässige Tätigkeiten galten. Die Übernahme dieser Tätigkeiten in den Katalog der originären Berufsausübungsformen hat zur Folge, dass ein Wirtschaftsprüfer, der diese Tätigkeiten ausübt, künftig nicht mehr verpflichtet sein wird, eine eigene Praxis zum Berufsregister anzumelden und den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

- **Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner**

Es gibt erste Überlegungen bei einzelnen Bundesländern, die Anforderungen an das Halten von Gesellschaftsanteilen und die Ausübung von Stimmrechten bundesweit einheitlicher auszugestalten als bisher. Zu diesem Zweck könnten besonders strenge Anforderungen für Kapitalgesellschaften, die in ihrer

Firmierung die geschützte Berufsbezeichnungen Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner führen, in einzelnen Bundesländern gelockert werden. Die Bundesländer sind für diese Fragen zuständig, die Bundesebene nicht.

2. Handwerk

- In Bezug auf das Handwerk sind Änderungen des Berufszugangs oder der Berufsausübung derzeit nicht geplant. Es gibt aber Bestrebungen, die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung durch Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern. Zu diesem Zweck soll auf die Gebühr für die Meldung einer beabsichtigten grenzüberschreitenden Dienstleistung verzichtet werden. Die erforderlichen Gebührenanpassungen durch die bundesweit in dieser Frage weitestgehend autonomen Kammern vor Ort werden veranlasst.

3. Gesundheitsberufe

- Ärzte/Fachärzte

Der 115. Deutsche Ärztetag 2012 als oberstes Beschlussorgan der Bundesärztekammer hat deren Geschäftsführung beauftragt, eine Novellierung der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) vorzubereiten, welche eine Fokussierung der Weiterbildung auf Kompetenzen vorsehen soll. Die Bundesärztekammer entwickelt in Abstimmung mit den Landesärztekammern und unter Beteiligung der Fachgesellschaften, Berufsverbände, Dachverbände und weiterer ärztlicher Organisationen eine solche kompetenzbasierte MWBO, um mit einer Weiterentwicklung der MWBO den vielfältigen Anforderungen der Fächer gerecht zu werden sowie die Weiterbildung dem wissenschaftlichen Fortschritt und der sich stetig ändernden Versorgungsrealität anzupassen.

Nach Eingang der Vorschläge der beteiligten ärztlichen Organisationen zur Weiterentwicklung der einzelnen Weiterbildungsinhalte befindet sich die

Novellierung der MWBO in einem intensiven Abstimmungsverfahren zwischen Bundesärztekammer und Landesärztekammern. Der Prozess dauert noch an.

- **Psychotherapeuten**

In Umsetzung des Koalitionsvertrages ist in der laufenden Legislaturperiode eine Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung geplant.

Künftig soll es anstelle der bisherigen postgradualen Ausbildungen eine sogenannte Direktausbildung zum Psychotherapeutenberuf geben, die unmittelbar an den Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung anknüpft. Im Anschluss an die Direktausbildung soll es – angelehnt an die ärztlichen Regelungen – Fach-Weiterbildungen geben, die es insbesondere ermöglichen sollen, sich für einzelne psychotherapeutische Therapieverfahren vertieft zu qualifizieren.

Auf die bisherige Zweiteilung der psychotherapeutischen Berufe in Psychologische Psychotherapeuten einerseits und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits soll verzichtet werden. Am Ende soll ein einheitliches Berufsbild stehen.

Die Inhalte, die bisher die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz und den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen prägen, sollen aktualisiert in die neue Ausbildungsstruktur überführt werden. Insbesondere soll die Ausbildung sich nicht mehr auf ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren als sogenanntes Vertiefungsverfahren konzentrieren, sondern verfahrensübergreifend angelegt sein. Die Spezialisierung auf ein Verfahren kann dann in der Weiterbildung erfolgen. Das bisherige hohe Ausbildungsniveau wird bei der künftigen Direktausbildung erhalten bleiben.

Die Reglementierung des Berufs wird aus Gründen des Schutzes von Verbrauchern und Dienstleistungsempfängern (Patienten) aufrechterhalten.

- **Krankenschwestern/ Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen**

Ein gemeinsamer Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht eine Reform der bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor. Die Dreigliederung der Pflegeberufe soll aufgehoben werden; die Ausbildungen sollen zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden. Zudem soll eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung als Ergänzung zur fachberuflichen Pflegeausbildung geschaffen werden.

Die neue Ausbildung soll auf einen universellen Einsatz in allen allgemeinen Arbeitsfeldern der Pflege vorbereiten, den Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtern und zusätzliche Einsatz und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen.

- **Tierärzte**

Eine sorgfältige Überprüfung der berufsbezogenen Regelungen hat anlässlich des letzten „peer review“ zur Richtlinie 2006/123/EG in den Jahren 2012 bis 2015 stattgefunden.

In dem auf den „peer-review“ folgenden Pilotverfahren vom 27.04.2015 (File ref n°: 7203/14/MARK) gegen Deutschland wurde seitens der Kommission zu den Tierärzten die Frage der Rechtsform adressiert. Nach Prüfung und Diskussion dieser Frage zwischen Bund und Bundesländern und entsprechenden Anpassungen der Berufsregelungen in einigen Bundesländern konnte der Kommission mitgeteilt werden, dass nunmehr in allen Bundesländern Tierarztpraxen auch in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden können. Das letzte Bundesland, das noch ein Verbot der juristischen Person vorsah, hat dieses Verbot mit Wirkung zum 01.06.2015 aufgehoben.

Ferner wurden die berufsbezogenen Regelungen erneut im Rahmen des Artikels 59 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sorgfältig geprüft. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass das derzeit bestehende System grundsätzlich beibehalten werden soll. Zugleich wurde klargestellt, dass Anpassungen erfolgen werden, wenn Regelungen als solche oder in ihrer jeweiligen Form nicht mehr unerlässlich sind, um die oben dargestellten Ziele, die mit dem bestehenden Regelungssystem verfolgt werden, zu erreichen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Bundesländer sind überein gekommen, dass es zukünftig regelmäßige Bund-Länder-Sitzungen geben wird. Diese Sitzungen sollen zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Anwendung der berufsbezogenen Regelungen führen. Vor dem Hintergrund, dass es 16 Kammer- oder Heilberufsgesetze und 17 Berufsordnungen gibt, sollen die Bund-Länder-Sitzungen die Schaffung möglichst bundeseinheitlicher Regelungen fördern und auf einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug der Berufsregelungen hinwirken.

4. Soziale Berufe

- Staatlich anerkannte Erzieher/innen

In Sachsen-Anhalt gibt es Überlegungen zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-V0, Berichtigung):

Eignungsprüfungen sollen demnach künftig unter Anrechnung von Vorleistungen durch Nichtschülerprüfungen erfolgen.

Bei notwendiger Anpassungsfortbildung (die aufgrund der bisher geringen Fallzahlen nicht erforderlich war) wird ein entsprechender Erlass in Erwägung gezogen.